

Entwurf Stand: 21.10.2015

Verordnung  
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
der Wietze, des Rixförder Grabens, der Hengstbeeke, des Mühlengrabens und des  
Flußgrabens in der Region Hannover und im Landkreis Celle  
vom XX.XX.201X

Im Einverständnis des Landkreises Celle und der Zuständigkeitsbestimmung des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz setzt die Region Hannover das Überschwemmungsgebiet fest.

Aufgrund § 115 Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477), in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), und § 58 Abs. 1 Nummer 5 und § 161 Nummer 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am XX.XX.201X folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

### Festsetzung

Für die Wietze, den Flußgraben, die Hengstbeeke, den Mühlengraben in der Region Hannover sowie der Wietze und den Rixförder Graben im Landkreis Celle wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

## § 2

### Geltungsbereich

- (1) Die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist zeichnerisch in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 und in 19 Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 bestimmt. Die Lagepläne sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung. Für die Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover sowie im Amtsblatt für den Landkreis Celle ist die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 beigelegt.
- (2) In den Lageplänen sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet blau unterlegt dargestellt. Die Gewässer selbst sind keine Bestandteile des Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die Verordnung mit Karten kann vom Tag des Inkrafttretens an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden.
  - Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Wilhelmstr. 1, 30171 Hannover
  - Landkreis Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Trift 27, 29221 Celle
  - Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, Arndtstr. 1, 30167 Hannover
  - Stadt Burgwedel, Fuhrberger Str. 4, 30938 Burgwedel
  - Stadt Langenhagen, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen
  - Gemeinde Isernhagen, Bothfelder Str. 29, 30916 Isernhagen
  - Gemeinde Wedemark, Fritz-Sennheiser-Platz 1, 30900 Wedemark
  - Gemeinde Wietze, Steinförder Str. 4, 29323 Wietze

**§ 3****Besondere Bestimmungen**

- (1) Bauliche Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richtet sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes.  
Der Antragssteller hat gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr nicht entgegensteht.
- (3) Im Überschwemmungsgebiet ist allgemein zugelassen:
  - a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhäufen in der Zeit vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
  - b) Einzelbaum- und Strauchpflanzungen, darüber hinaus in der vorhandenen Bebauung auch Heckenpflanzungen,
  - c) das Aufstellen von Weidezäunen; sowie in der vorhandenen Bebauung auch andere Arten von Zäunen,
  - d) die Errichtung von Masten und Antennen,
  - e) die unterirdische Verlegung von Kabeln und Rohrleitungen,
  - f) Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und Anbau von Vordächern,
  - g) unbeheizte, für Hochwasser offene Nebengebäude und untergeordnete Gebäudeteile bis 20 m<sup>2</sup> Grundfläche auf bebauten Grundstücken, z.B. Garagen, Geräteschuppen, Windfänge und ähnliches,
  - h) Baurechtlich verfahrensfreie Baumaßnahmen auf bebauten Grundstücken, als Rahmen- oder Gitterkonstruktion, oder mit einer Wasserverdrängung von nicht mehr als 1 m<sup>3</sup>, z. B. Gartenlauben, Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills, und ähnliches,
  - j) das Aufstellen von selbsttätigen Viehtränken,
  - k) Wege, Fahr- und Stellflächen auf bebauten Grundstücken,

wenn die Geländeoberfläche dabei nicht erhöht wird. Der Erdaushub der Bauarbeiten ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu entsorgen.

Anlagen am Gewässer im Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante bedürfen einer Genehmigung nach § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes.

Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die nach diesem Absatz allgemein zugelassen sind, sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

#### **§ 4**

##### **Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten**

Wer im Überschwemmungsgebiet ohne erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet oder erweitert oder Handlungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 WHG durchführt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

#### **§ 5**

##### **Zuständigkeiten**

Die Region Hannover und der Landkreis Celle sind auf ihrem bzw. seinem Gebiet zuständige Wasserbehörde nach dieser Verordnung.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten, Aufhebung**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover sowie im Amtsblatt für den Landkreise Celle am xx.xx.201x in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung über die Feststellung eines Überschwemmungsgebietes für die Wietze zwischen der Kreisgrenze Celle / Hannover und der Mündung der Wietze in die Aller vom 17. Juni 1991 (Amtsblatt Lüneburg Nr. 14 v. 15.06.1991) aufgehoben.

Hannover, den XX.XX.201X

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Hauke Jagau